

13772/AB
Bundesministerium vom 21.04.2023 zu 14345/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.156.557

Wien, 30.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14345/J** der Abgeordneten **Dr. Dagmar Belakowitsch, Mag. Christian Ragger, Peter Wurm, Rosa Ecker** betreffend **Heimopferrente: Wie gewonnen, so zerronnen?** wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wie bewerten Sie als zuständiger Sozialminister die Kritikpunkte des VertretungsNetzes an der aktuellen Heimopferrentenregelung?*
- *Werden Sie sich als zuständiger Sozialminister dafür einsetzen, dass es zu keiner Schmälerung des Heimopferrentenbezugs - egal ob als monatliche Leistung, als Nachzahlung oder als ersparter Betrag - kommt und diese dem Opfer in voller Höhe bleibt?*
 - a. *Wenn ja, welche weiteren gesetzlichen Maßnahmen bzw. welche Maßnahmen im Vollzug - gemeinsam mit den Bundesländern - werden Sie setzen, um diese Ungerechtigkeiten zu beseitigen?*
 - b. *Wenn nein, warum werden Sie diese Ungerechtigkeiten nicht beseitigen?*
- *Wie sehen Sie insgesamt die Problematik einer Schmälerung des Sozialhilfebezugs durch die Heimopferrente?*

- *Wie sehen Sie insgesamt die Problematik der Erhöhung der Unterhaltsverpflichtungen durch die Heimopferrente?*

Nach dem Heimopferrentengesetz (HOG) wird den Anspruchsberechtigten eine Rente von derzeit 367,50 € monatlich gewährt. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes handelt es sich bei der Rente um eine dem Lebensunterhalt dienende Transferleistung ab Ende der Erwerbstätigkeit bzw. für die Dauer eingeschränkter Erwerbsfähigkeit.

Das Heimopferrentengesetz sieht in § 2 Abs. 1 vor, dass die Heimopferrente nicht als Einkommen im Sinne der Sozialversicherungs- und Sozialentschädigungsgesetze sowie der sonstigen bundesgesetzlichen Regelungen gilt und unpfändbar ist. Weiters wird in der Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 3 Heimopferrentengesetz geregelt, dass die Rentenleistung nicht als Einkommen nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder und den sonstigen landesgesetzlichen Regelungen gilt.

Die Höchstgerichte haben im September und November 2022 zwei Entscheidungen im Bereich der Mindestsicherung und des Unterhaltsrechts getroffen, in denen die Auswirkungen des Bezugs einer Heimopferrente zu bewerten waren.

Im Konkreten hat der VwGH (Ra 2021/10/0039) zur sozialhilferechtlichen Vermögensrechnung nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz (§ 12 WMG) im Zusammenhang mit der Heimopferrente ausgesprochen, dass es bei der Berücksichtigung von Ersparnissen des Hilfesuchenden nicht maßgeblich sei, aus welchen Quellen die Ersparnisse gebildet worden sind. Auch dann, wenn die Ersparnisse aus Einkommensteilen gebildet würden, die bei der Gewährung von Sozialhilfe außer Ansatz zu bleiben hätten, seien die Ersparnisse als Vermögen des Betreffenden zu behandeln. Es wurde im Rahmen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes somit eine Berücksichtigung der HOG-Rente bzw. Rentennachzahlung als Vermögen zugelassen und unter Berücksichtigung dieses Vermögens im zu beurteilenden Fall eine Mietbeihilfe abgewiesen.

Der OGH hat in einem Urteil (9 Ob 59/22z) ausgeführt, dass die Heimopferrente als tatsächliches Einkommen des Unterhaltsschuldners in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen sei. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass durch die Heimopferrente eine Verbesserung der allgemeinen Lebenssituation erreicht werden solle. Gerade daraus ergebe sich aber auch, dass die Heimopferrente unterhaltsrelevant sei, habe doch jeder Ehegatte Anspruch darauf, an den Lebensverhältnissen des anderen teilzuhaben.

Diese beiden Judikate werden zum Anlass genommen, die Rechtslage für Bezieher:innen einer Heimopferrente zu prüfen. In diesem Zusammenhang werden auch allfällige legistische Maßnahmen in die Überlegungen einbezogen, etwa eine inhaltliche Erweiterung der eingangs dargestellten Regelungen des Heimopferrentengesetzes. Hinsichtlich des sozialhilferechtlichen Umganges mit der Heimopferrente wird nicht zuletzt auch auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch